

## Lösungsskizze Fall 4

### A. Strafbarkeit des J wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB

Indem J den B mit einer Coladose bewarf, könnte er sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestand

##### 1. objektiver Tatbestand

J müsste B körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

##### a) körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird. Der Aufprall der Coladose auf dem Rücken des B ist so stark, dass ein Hämatom zurückbleibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass B auch Schmerzen empfindet. Sein körperliches Wohlbefinden ist erheblich beeinträchtigt. B wurde somit körperlich misshandelt.

##### b) Gesundheitsschädigung

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man jedes Hervorrufen, Aufrechterhalten oder Steigern eines krankhaften Zustandes. Ein Hämatom ist eine erhebliche Abweichung des aktuellen körperlichen Zustands vom Normalzustand. Folglich wurde B auch an seiner Gesundheit geschädigt.

##### c) Kausalität und objektive Zurechnung

Das Werfen der Coladose durch J war kausal für die Verletzungen des B. Der Verletzungserfolg ist J auch objektiv zurechenbar.

##### 2. subjektiver Tatbestand

J müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der körperlichen Misshandlung könnte J mit dolus directus 1. Grades (Absicht) gehandelt haben. Diese Vorsatzform läge dann vor, wenn der Täter den tatbestandlichen Erfolg gezielt will (voluntatives Element) und dessen Eintritt zumindest für möglich

hält (kognitives Element). J ging davon aus, dass er dem B Schmerzen zufügen würde. Dies war Ziel seines Handelns. J handelte hinsichtlich der körperlichen Misshandlung folglich mit dolus directus 1. Grades.

Diese Vorsatzform könnte auch hinsichtlich des Merkmals der Gesundheitsschädigung vorliegen. Das Ziel des J war es, dem B Schmerzen zuzufügen. Dabei wird er auch davon ausgegangen sein, dass dies zumindest mit Hämatomen einhergeht (notwendiges Zwischenziel). Auch hinsichtlich der Gesundheitsschädigung handelte J folglich mit Absicht.<sup>1</sup>

Somit handelte J hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 223 Abs. 1 StGB vorsätzlich.

## **II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

J handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

**III. Ergebnis:** J hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## **B. Strafbarkeit des J wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 3 StGB**

J könnte sich durch dieselbe Handlung wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 3 StGB strafbar gemacht haben.

### **I. Grundtatbestand**

J hat den Grundtatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht (siehe oben).

### **II. Qualifikationstatbestand**

Zusätzlich könnte J durch das Werfen der Coladose qualifizierende Merkmale des § 224 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

#### **1. Objektiver Qualifikationstatbestand**

a) Die Coladose könnte ein gefährliches Werkzeug gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB darstellen. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der objektiv und nach der Art und Weise seiner

---

<sup>1</sup> A.A. vertretbar, jedenfalls nahm er eine Gesundheitsschädigung billigend in Kauf. Dann wäre dolus eventualis zu bejahen.

konkreten Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Die Coladose ist in ihrer Verwendung als gezielt gegen einen menschlichen Körper gerichtetes und mit Wucht geworfenes Wurfgeschoss geeignet, erhebliche Verletzungen (z.B. an einem empfindlichen Körperteil wie dem Kopf) herbeizuführen. J beging die Körperverletzung somit mittels eines gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.<sup>2</sup>

b) Zudem könnte ein hinterlistiger Überfall gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen. Ein Überfall ist ein überraschender Angriff. Hinterlist setzt voraus, dass der Täter planmäßig in Verdeckung seiner wahren Absichten vorgeht. Das reine Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt demnach nicht. Hier nutzte J lediglich die Überraschungssituation aus und hat damit § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht erfüllt.

## 2. Subjektiver Qualifikationstatbestand

J müsste auch hinsichtlich des objektiv erfüllten Qualifikationsmerkmals des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB mit Vorsatz gehandelt haben. J wusste, dass er eine Coladose als Wurfgeschoss gegen einen Menschen verwendete und wollte dies auch gezielt. Zudem war ihm klar, dass diese Verwendung zu erheblichen Verletzungen führen kann. J handelte damit vorsätzlich hinsichtlich der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs.

Fraglich ist, ob er darüber hinaus auch wissen musste, dass die Coladose bei dieser Art der Verwendung rechtlich als „gefährliches Werkzeug“ gewürdigt wird. Bei Tatbestandsmerkmalen mit (auch) normativen Elementen, deren Vorliegen eine rechtliche Wertung erfordert, reicht eine sog. Parallelwertung in der Laiensphäre aus. Das bedeutet, es genügt, wenn der Täter die Umstände kennt, die zu dieser Wertung führen, und ihren sozialen Bedeutungsgehalt erfasst (Arg. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB: „wer [...] einen *Umstand* nicht kennt, der [...]). Dass er die richtige Subsumtion vornimmt, ist hingegen nicht erforderlich.

## III. Rechtswidrigkeit und Schuld

J handelte rechtswidrig und schuldhaft.

**IV. Ergebnis:** J hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

---

<sup>2</sup> A.A. bei entsprechender Argumentation vertretbar.

### **C. Strafbarkeit des J wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB**

J könnte sich durch das Werfen der Coladose auch wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

J müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

##### **a) Tatobjekt**

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Die Hose ist ein Gegenstand und konkret wahrnehmbar. Also ist sie körperlich. Damit ist sie eine Sache.

Die Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum eines anderen steht. Die Hose steht im Eigentum des B. Somit ist sie für J fremd.

##### **b) Taterfolg und Tathandlung**

Beschädigt ist eine Sache, wenn ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder auf sie körperlich derart eingewirkt wird, dass dadurch die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird. Die Cola hat sich mit dem Gewebe der Hose so verbunden, dass eine Beseitigung nicht mehr möglich ist. Somit liegt eine nicht unerhebliche Substanzverletzung vor. Die Hose ist demnach beschädigt.

Zerstört ist eine Sache, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird. Die Hose kann auch trotz Fleck noch weiter getragen werden. Sie ist nicht völlig unbrauchbar und deshalb nicht zerstört.

##### **c) Kausalität und objektive Zurechnung**

Das Werfen der Coladose war kausal für die Beschädigung. Der Erfolg ist J auch objektiv zurechenbar.

## 2. Subjektiver Tatbestand

J müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

J weiß, dass die Kleidung, die B trägt, im Eigentum eines anderen steht. Für den Vorsatz hinsichtlich des normativen Tatbestandsmerkmals „fremd“ genügt die Parallelwertung in der Laiensphäre. Hinsichtlich der „fremden Sache“ handelte J daher vorsätzlich.

Fraglich ist jedoch, ob J auch Vorsatz bzgl. der Beschädigung der Hose hatte. Diesbezüglich könnte er mit dolus directus 1. Grades gehandelt haben. Jedoch war es gerade nicht sein Ziel, die Hose des B zu beschädigen. Er handelte also nicht absichtlich.

Dolus directus 2. Grades liegt vor, wenn der Täter sicher weiß, dass der tatbestandliche Erfolg durch sein Handeln eintritt, unabhängig davon, ob er dies will. Vorliegend war sich J jedoch nicht sicher, dass die Hose des B beschädigt werden würde.

J könnte daher lediglich mit dolus eventualis (Eventualvorsatz) gehandelt haben. Welche Voraussetzungen diese Vorsatzform hat und wie folglich der Vorsatz von der (bewussten) Fahrlässigkeit abzugrenzen ist, ist strittig. Die hierzu im Wesentlichen vertretenen Auffassungen sind folgende:

a) Nach der **Möglichkeitstheorie** liegt dolus eventualis vor, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung erkennt und dennoch handelt. Hier erkennt J, dass die Möglichkeit der Beschädigung der Hose besteht. Nach dieser Auffassung handelte er mit Eventualvorsatz

b) Nach der **Wahrscheinlichkeitstheorie** ist dolus eventualis dann gegeben, wenn der Täter den Eintritt der Rechtsgutsverletzung nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich hält. J hält den Erfolgseintritt zwar für möglich, für wahrscheinlicher hält er es aber, dass er ausbleibt. Hiernach handelte er daher unvorsätzlich.

c) Die **Gleichgültigkeitstheorie** geht dann vom Vorliegen von Eventualvorsatz aus, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf nimmt. Hier hält J die Beschädigung der Hose für möglich. Ob der

Erfolg eintritt, ist im egal. Also steht er ihm gleichgültig gegenüber, sodass dolus eventualis danach vorläge.

d) Nach der **Billigungstheorie und Ernstnahmetheorie (h.M.)** ist dolus eventualis gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt. Dafür soll aber auch reichen, wenn er die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält bzw. ernst nimmt und sich mit dieser abfindet. Vorliegen hat sich J nicht mit dem Erfolgseintritt abgefunden, sondern geht davon aus, dass er ausbleiben wird. Er handelte hiernach unvorsätzlich.<sup>3</sup>

e) Nach der Möglichkeits- und Gleichgültigkeitstheorie liegt Vorsatz des J vor. Gegen die Möglichkeitstheorie spricht jedoch, dass sie die Willenskomponente des Vorsatzes verleugnet. Diese ist aber erforderlich, um eine ausreichende Abschichtung und Abgrenzung von Vorsatzdelikten gegenüber Fahrlässigkeitsdelikten vornehmen zu können.

Gegen die Gleichgültigkeitstheorie kann zudem angeführt werden, dass sie gerade die Abwesenheit eines voluntativen Elementes zur Voraussetzung für vorsätzliches Handeln macht und es ersetzt durch ein allgemeines Einstellungsmerkmal gegenüber fremden Rechtsgütern. Dies ist aber nur ein Teilelement der inneren Einstellung. Eine Reduktion hierauf stellt eine Gesinnung zu sehr in den Mittelpunkt der Strafbarkeitsvoraussetzungen.

Daher ist mit der Wahrscheinlichkeits- und der Billigungstheorie der Vorsatz des J abzulehnen. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

**II. Ergebnis:** J hat sich nicht nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

*(Hinweis: Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.)*

---

<sup>3</sup> A.A. gut vertretbar, wenn man davon ausgeht, dass Gleichgültigkeit immer auch auf ein Sich-Abfinden bzw. sogar auf Billigung schließen lässt.